

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1

¹Den Bewilligungsbehörden obliegt die Prüfung der jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweise, die aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestehen. ²Art. 44a BayHO findet Anwendung. ³Die Beratungsstellen sind zu Evaluierungszwecken verpflichtet, der Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung (LAG EB) die für die Erstellung der jährlichen Statistik erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

8.2

¹Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen. ²Diese prüft den Verwendungsnachweis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.